

Satzung der Fechtergilde Aurich e.V.

Präambel

Alle in dieser Satzung aufgeführten Posten des Vereines sind als geschlechtsspezifisch anzusehen. Für die Ausformulierung der Satzung ist die männliche Schriftform gewählt worden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Fechtergilde Aurich“. Er hat seinen Sitz in Aurich. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Fechtergilde Aurich e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Grundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Verwirklichung des Satzungszwecks: Die Fechtergilde Aurich e.V. setzt sich für eine sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung ein. Zu diesem Zweck widmet sie sich der Ausübung des Historischen Fechtens sowie den historischen europäischen Kampfkünsten im Allgemeinen. Der Verein fördert den Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. Probemitgliedern,
 - c. Fördermitgliedern und
 - d. Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jedes Probemitglied werden, welches mindestens 1 Jahr lang im Verein ist – über Ausnahmen entscheidet die Gildenversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Anerkennung der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt jeweils während einer Gildenversammlung,

falls die Gildenversammlung sich mit einfacher Mehrheit dafür ausspricht. Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.

2. Probemitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme im Verein erfolgt auf Antrag. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gildenrat. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Gildenrat, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Gildenversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
3. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme von Probemitgliedern entsprechend.
4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Gildenrat schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und nur zum Schluss eines Quartals zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - c. wegen groben unsportlichen Verhaltens.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Gildenrat. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Gildenversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Gildenversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Gildenrat mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Gildenrat erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Gildenversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme am Training und an Wettkämpfen regelt die Trainings- bzw. Wettkampfordnung des Vereins.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. der Gildenrat
 - b. die Gildenversammlung
 - c. die Revisoren

§ 10 Gildenrat

1. Der Gildenrat besteht aus:
 - a. Gildenmeister
 - b. Siegelmeister
 - c. Schatzmeister
2. Der Gildenrat führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen des Vereins und der Beschlüsse der Gildenversammlung. Der Gildenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Personen im Gildenrat anwesend sind und diese ebenso mindestens die Hälfte der Vorstandsposten wahrnehmen. Der Gildenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Der Gildenrat ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Gildenrat der Gildenversammlung zu berichten.
3. Die Gildenratssitzung leitet der Gildenmeister, bei dessen Abwesenheit der Siegelmeister. Die Beschlüsse des Gildenrates sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Gildenratsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Gildenratsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - a. der Gildenmeister
 - b. der Siegelmeister
 - c. der Schatzmeister
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der unter §11 Abs. 4. genannten drei Gildenratsmitglieder gemeinsam vertreten.
6. Die Wahrnehmung mehrerer Gildenratsposten durch eine Person ist nicht möglich.
7. Gildenratsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Gildenversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
8. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gildenrat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
9. Die Gildenratsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiter haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 11 Amtsdauer des Gildenrates

1. Der Gildenrat wird von der Gildenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Gildenratsmitgliedes ist zulässig.

§ 12 Gildenversammlung

1. Die ordentliche Gildenversammlung findet zweimal jährlich im Juni und im Dezember statt.
2. Eine außerordentliche Gildenversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gildenrat beantragt.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Gildenversammlung

1. Die ordentliche Gildenversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Gildenrates
 - b. Entgegennahme des Berichts des Revisoren
 - c. Entlastung und Wahl des Gildenrats
 - d. Wahl der Revisoren
 - e. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f. Genehmigung des Haushaltsplans
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins
 - h. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i. Anerkennung von ordentlichen Mitgliedern
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k. Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - l. Beschluss und Änderung von Ordnungen (z.B. Trainings- oder Wettkampfordnung)
 - m. Beschlussfassung über Anträge

§ 14 Einberufung von Gildenversammlungen

1. Mindestens zweimal im Jahr soll die ordentliche Gildenversammlung stattfinden. Sie wird vom Gildenrat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Gildenrat fest.
2. Anträge zur Gildenversammlung können vom Gildenrat und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gildenrat schriftlich vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Gildenversammlung gestellt werden, beschließt die Gildenversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Gildenversammlung mitgeteilt werden.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Gildenversammlungen

1. Die Gildenversammlung wird von dem Gildenmeister, bei dessen Verhinderung vom Siegelmeister geleitet. Ist keines dieser Gildenratsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Gildenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Gildenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. der Versammlungsleiter
 - c. der Protokollführer
 - d. die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - e. die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
 - f. die Tagesordnung
 - g. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Gildenversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Satzung und/oder die gesetzlichen Bestimmungen für das Amt keine höhere Altersgrenze vorsehen.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gildenrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 18 Revisoren

1. Die Gildenversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor.
2. Die Revisoren dürfen nicht dem Gildenrat angehören.
3. Die Revisoren haben das Recht und die Pflicht, den Gildenrat zur Vorlage der Kassenbücher, Belege, Bestände und Inventarverzeichnisse aufzufordern und sich von der ordnungsgemäßen Führung und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel der Fechtgilde Aurich e.V. zu überzeugen. Sie können vom Gildenrat oder einzelnen Mitgliedern des Gildenrates Erklärungen zu jedem Vorgang verlangen. Die Revisoren sind berechtigt an allen Gildenratsaktivitäten als Beobachter teilzunehmen.
4. Die Revisoren erstatten der Gildenversammlung im Dezember einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsgeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Gildenratsmitglieder.

§ 19 Ordnungen

1. Ordnungen sind zusammen mit der Satzung Rechtsgrundlage des Vereins. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu ihr stehen. Ordnungen werden durch die Gildenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und/oder geändert.

§ 20 Verbände

1. Die Mitgliedschaft der Fechtergilde Aurich e.V. in Verbänden und Vereinen wird durch die Verbandsordnung geregelt.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Gildenversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Gildenversammlung nichts anderes beschließt, sind der Gildenmeister und der Siegelmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., welcher dieses zur Förderung des Sports auf dem Gebiet des Historischen Fechtens im Raum Aurich erhält. Ist es dem Landessportbund Niedersachsen e.V. nicht möglich binnen 3 Jahren, das Vermögen entsprechend einzusetzen, kann er dieses frei zur Förderung des Sports verwenden.

§ 22 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von den Mitgliedern des Vereins am 22.11.2014 beschlossen worden.